42. Haftet der Hamburger Staat, wenn ein in den Hamburger Hafen einlausendes Schiff infolge eines nantischen Bersehens des an Bord befindlichen Lotsen Schaden erleidet?

Reichsverfassung Art. 131.

III. Zivilsenat. Urt. v. 2. Juli 1926 i. S. Ber. Staaten von Nordsamerika (KL) w. 1. Hamb. Staat, 2. K. (Bekl.). III 387/25.

- I. Landgericht Hamburg,
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 21. Januar 1921 stieß der Dampfer Cocato beim Einlaufen in den Hamburger Hafen mit einem dort liegenden Kahn zusammen. Der Dampfer gehörte den Bereinigten Staaten von Mordamerika, dem gegenwärtigen Kläger. Mit der Behauptung, daß der Hafenlotse K., der sich an Bord des Dampsers befunden hatte, den Zusammenstoß verschuldet habe, erhoben der Versicherer des Kahns und ber Eigentümer seiner Ladung in getrennten Prozessen Alage auf Schabensersatz gegen den Kläger. Dieser verkündete dem Hamburger Staat und dem Hafenlotsen A., den beiden jetzigen Beklagten, den Streit. Nach rechtskräftiger Verurteilung im ersten Rechtsstreit hat er der Versicherungsgesellschaft an Hauptsumme, Zinsen und Kosten 14882,57 GM bezahlt. Im zweiten Prozes hat er ein Urteil nicht abgewartet, vielmehr dem Ladungseigner vergleichsweise 2500 Pfund Sterling entrücktet.

Der Kläger verlangt nunmehr von beiden Beklagten als Gesantschuldnern Erstattung dieser Beträge nehst Zinsen mit solgender Begründung: Der Hafenlotse K., der Beklagte zu 2, sei auf Grund seines im ersten Borprozeß rechtskrästig sesigestellten Verschuldens zum Ersat des durch den Zusammenstoß verursachten Schadens verpstichtet; da er als Hasenlotse Beamter sei und in dieser Eigenschaft seine Amtspssicht verletzt habe, haste aber auch der hamburgische Staat, der Beklagte zu 1. Die Beklagten haben zunächst ein Verschulden des Beklagten zu 2 bestritten, dann aber auch aus Rechtsgründen eine Ersatpssicht in Abrede gestellt; der Beklagte zu 1 hat insbesondere geltend gemacht, daß er für die Hasenlotsen, die keine Zwangslotsen seien, nicht einzustehen habe.

Das Landgericht hat den Hamburger Staat nach dem Klagantrag verurteilt, dagegen die Klage gegen den Beklagten zu 2 abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat umgekehrt entschieden. Der Kläger hat gegen die Abweisung seiner Klage gegen den Hamburger Staat, der Beklagte zu 2 gegen seine Verurteilung Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel wurden zurückgewiesen.

## Grünbe:

Daß ber Beklagte zu 2 ben Zusammenstoß bes Dampsers Cocato mit einem im Hamburger Hasen liegenden Kahn verschuldet hat, können die Beklagten mit Rücksicht auf die in den Vorprozessen ersolgten Streitverkündungen insoweit nicht mehr bestreiten, als der Räger Ersah der 14882,57 G.M verlangt, die er auf Grund rechtskräftigen Urteils dem Versicherer des Kahns gezahlt hat. Segenüber seinem Anspruch auf Ersah der vergleichsweise dem Ladungseigner gezahlten 2500 Pfund Sterling sind die Beklagten dagegen in ihrer Berteidigung nicht beschränkt. Insoweit hat aber das Berusungsegericht ein für den Zusammenstoß ursächliches Verschulden des Lotsen

K., des Beklagten zu 2, ohne Rechtsirrtum angenommen. (Wird näher dargelegt.)...

Die Frage, ob der verklagte Hamburger Staat für dieses Versehen des Lotsen K. als eines Beamten haftet, ist zu entscheiden nicht nach dem vom Berufungsgericht in den Vordergrund gerückten § 27a des Hamburger US. z. BGB. in der Fassung des Gesehes vom 26. Januar 1920 (Hamb. Gese. I S. 13), sondern nach Art. 131 MVers. (NGB. Bd. 102 S. 171). Inhaltlich decken sich jedoch beide Vorschriften. Auch nach Art. 131 MVers. sein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentslichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat, und zwar, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt ist, schuldhafterweise.

Im Gegensat zum Landgericht bat bas Oberlandesgericht die Haftung bes hamburger Staates für das vom Beklagten zu 2 beim Lotsen bes Dampfers Cocato begangene Verseben verneint. Hamburger hafenlotsen seien allerdings Stagtsbeamte, benen die Aussibung öffentlicher Gewalt in gesundheits-, quarantane-, zoll- und verkehrspolizeilicher Beziehung anvertraut fei. Rach ber besonderen Dienstanweisung für Hafenlotsen liege ihnen die Bestimmung von Schiffsliegepläten, die Vertretung bes Hafenmeisters, die Sorge für die allgemeine Ordnung in den Hafen und die Aufsicht über bas Fahrmaffer und die Sulfseinrichtungen ber Schiffabrt ob. Anders stehe es aber mit ihrer Tätigkeit beim Lotsen ber ein- und ausgebenden oder ihren Liegeplat andernden Schiffe. Nach § 5 bes Hamburger Hafengeletes vom 2, Juni 1897 (Hamb. GelS. I S. 26) erhielten die 150 cbm Nettoraumgehalt überschreitenden Seefchiffe bei ber Einfahrt, bei Blatberanderungen und beim Berlassen bes Safens auf Berlangen einen Hafenlotsen, konnten jedoch zur Annahme eines folchen nicht gezwungen werben. Auch wenn ein Safenlotse an Bord fei, verbleibe nach ausbrudlicher Boridrift die Ruhrung bes Schiffs beim Schiffer. Der Hafenlotse sei weber Zwangs-, noch Pflicht-, noch Rübrungslotie, fondern nur ein nach freier Entichliegung bes Schiffsführers im Brivatvertragswege angenommener und jederzeit nach unbeschränftem Belieben bes Schiffers feiner Tätigkeit wieber entsetharer Beratungslotse, ber als solcher gegen besonderes Entgelt tätig werbe. Seine Dienste gegenüber dem gelotsten Schiffe seien lediglich nautisch-technischer Art, die von jedem ortskundigen Nautiker geleistet werden könnten. Neben der nautischen Beratung könne der Lotse zwar auch amtliche Funktionen ausüben. Ein solches Zusammentressen verschiedenartiger Tätigkeiten stehe hier aber nicht in Frage. Denn im vorliegenden Falle sei der Hafenlotse, der Beklagte zu 2, überhaupt nicht als Beamter tätig geworden und habe keine öffentliche Gewalt ausgeübt.

Diese Ausführungen bes Berufungsgerichts beruben, soweit fie die Stellung des Beklagten zu 2 als hamburger hafenlotien betreffen. auf irrevisiblem Hamburger Recht und sind beshalb für das Revisionsgericht bindend (§§ 549, 562 RBD.). Gegen fie hat sich allerdings in der Berhandlung vor dem Revisionsgericht der Bertreter des Be-Klagten zu 2 mit ausführlichen Darlegungen gewandt: insbesondere hat er bem Oberlanbesgericht widerspruchsvolle Begründung seines Urteils vorgeworfen. Gin Eingehen auf diese Angriffe verbietet sich indessen. Denn für das Revisionsgericht ift die Entscheidung bes Berufungsgerichts über bas Bestehen und ben Inhalt nicht revisibler Gefete auch bann maggebend, wenn fie nicht schluffig begründet fein follte. Eine Nachprüfung der Art und Beise ihrer Begründung würde auf eine Nachprüfung des irrevisiblen Rechts felbst hinauslaufen. Daran ist aber das Revisionsgericht burch die angeführten Borichriften ber Rivilprozefordnung gehindert. Der Bertreter bes Rlägers ift bei seinen Ausführungen davon ausgegangen, daß der Lotse als Beamter an Borb bes Dampfers getommen fei, und hat baraus gefolgert, daß auch bessen nautische Tätigkeit sich als Beamtentätigkeit bargestellt habe. Damit sett er fich aber in Wiberspruch zu ben Feststellungen bes Vorderrichters. Aus ihnen ergibt sich vielmehr, daß ber Beklagte zu 2 bei ber Lotfung bes Dampfers Cocato, bei der er lediglich den Schiffer nautisch beraten hat, überhaupt nicht als Beamter im Sinne bes hamburger Rechts, fonbern nur auf Grund eines mit bem Schiffer geschlossenen privatrechtlichen Dienstpertrags tätig gewesen ist. Damit entfällt die erste Voraussetzung bes Art. 131 RVerf., das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung eines Reamten.

Nun ist allerbings der Beamtenbegriff des Art. 181 nicht ausschließlich nach Landesrecht zu umgrenzen. Beamte im Sinne dieser Berfassungsbestimmung sind vielmehr alle mit obrigkeitlichen Besug-

niffen, mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Bersonen, unabhängig bavon, ob ihnen das einschlägige Landesrecht Beamteneigenschaft beilegt ober nicht (RGZ. Bb. 105 S. 334). Offentliche Gewalt ift zunächst die staatliche Awangsgewalt. Die mit ihrer Ausübung betrauten Personen sind also für ben Bereich bes Art. 131 stets Beamte. Die öffentliche Gewalt tann fich aber, wie bas Reichsgericht in ftändiger Rechtsprechung (RGB. Bb. 68 S. 285, Bb. 102 S. 82 und die bort angeführten weiteren Entscheidungen) angenommen hat, auch in staatlicher Fürsorge betätigen. Wann ein Fall fürforgenber Staatstätigkeit vorliegt, kann jedoch nicht aus allgemeinen Grundfätzen entnommen werden; es ift vielmehr Sache bes einzelnen Staates, zu bestimmen, wie weit er seine Tätigkeit in bieser Hinsicht erstrecken will. Es ist eine von ihm zu entscheibende Frage ber Zwedmäßigkeit, ob er in bas Gebiet ber Fürforge fallenbe Aufgaben selbst erfüllen ober ob er sie Brivatpersonen zur eigenen Erlebigung überlassen will. Insofern muß also auch bei ber Anwendung bes Art. 181 MBerf. für bie Haftung ber Länder auf bas einschlägige Landesrecht zurückgegriffen werden. Nach ihm ist zu entscheiben, ob das Land traft feiner Staatsgewalt eine bas Wohl feiner Angehörigen fördernde Tätigkeit selbst übernommen hat. Rur wenn bas ber Fall ift, sind die mit dieser Tätigkeit betrauten Bersonen Beamte im Sinne ber angeführten Berfassungsvorschrift, bann aber auch ohne Rücksicht barauf, ob bas Landesrecht ihnen im übrigen die Stellung pon Beamten einräumt.

Nach ben wiebergegebenen Darlegungen bes Berufungsurteils hat der Hamburger Staat die nautische Beratung der im Hamburger Hasen verkehrenden Schiffe (bei welcher Tätigkeit das der Klage zugrundeliegende Versehen begangen worden ist) nicht in den Kreis der von ihm zu erfüllenden Aufgaben einbezogen; er hat sie vielmehr der außeramtlichen Privattätigkeit der Hasenlotsen überlassen. Das konnte er trot der den Hasenlotsen daneben noch auferlegten amtlichen Pflichten. Die Lotsung der ein- und ausgehenden Schiffe im Hamburger Hasen fällt demnach nicht in den Bereich der Ausübung öfsentlicher Gewalt. Die das Lotsen besorgenden Personen handeln dabei nicht als Beamte im Sinne des Art. 131 AVers., so daß den Hamburger Staat die Verantwortlichkeit für die von ihnen dabei begangenen Versehen nicht trifft. . . .